

Zusatzbedingungen für den Baustein Wohngebäude Elementar

(5311701, 09.2018)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für Wohngebäude (VWG), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 1.1 Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (§ 3)
- 1.2 Rückstau (§ 4)
- 1.3 Erdbeben (§ 5)
- 1.4 Erdfall (§ 6)
- 1.5 Erdrutsch (§ 7)
- 1.6 Schneedruck (§ 8)
- 1.7 Lawinen (§ 9)
- 1.8 Vulkanausbruch (§ 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2 Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles angefallenen und nachgewiesenen Kosten gemäß § 2 der vereinbarten VWG.

Sofern Mietausfall gemäß den vereinbarten VWG mitversichert ist, werden auch hierzu die angefallenen und nachgewiesenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles entschädigt.

§ 3 Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks

1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch

- 1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 1.2 Witterungsniederschläge.

2 Schäden durch Sturmflut sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert.

§ 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, das als Versicherungsort bezeichnet ist, oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

§ 5 Erdbeben

1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an eben so widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 6 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

§ 7 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 8 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen. Schäden durch Ablösen oder Abrutschen von Schnee- oder Eismassen (Dachabgänge) sind nicht versichert.

§ 9 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 10 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 11 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

§ 12 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VWG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 13 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein Wohngebäude Elementar in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.